

In bestimmten Ermittlungsverfahren kann es in Abhängigkeit von der Beweislage und der Person des Beschuldigten angebracht sein, den Beschuldigten darauf hinzuweisen, daß er das Protokoll nicht zu unterzeichnen braucht, wenn er nicht mit dem Inhalt des Protokolls einverstanden ist und sich über die nicht vorgenommene Korrektur beim Staatsanwalt beschweren kann. Das Verlangen des Beschuldigten nach Korrektur bestimmter Passagen sowie die Belehrung kann in das Protokoll aufgenommen werden, auch dann, wenn der Beschuldigte es danach trotzdem unterzeichnet und seinen Versuch zur Veränderung der Darstellung aufgibt. Das unterstreicht in diesen Fällen das streng gesetzliche Vorgehen des Untersuchungsführers.

Eine vom Beschuldigten mit der Begründung der unobjektiven Wiedergabe nicht unterzeichnetes Protokoll ist rechtlich wertlos. Dem können auch keine Aktenvermerke des Untersuchungsführers entgegengesetzt werden, weil daraus die Konsequenz folgen würde, daß der Untersuchungsführer vor Gericht über das Zustandekommen des Protokolls als Zeuge aussagen müßte. Es ist deshalb erforderlich, bei Anzeichen derartigen Verhaltens Beschuldigter vorausschauend oder zumindest nach einem ersten derartigen Versuch die Beschuldigtenvernehmung grundsätzlich mit einer zusätzlichen Schallaufzeichnung durchzuführen.

Für die Durchführung von Korrekturen haben sich folgende Verhaltensweise als zweckmäßig erwiesen:

Es ist grundsätzlich zu dokumentieren, daß die Korrektur auf Verlangen des Beschuldigten erfolgt. Das ist z. B. durch einen vom Beschuldigten handschriftlich anzubringenden Vermerk "auf mein Verlangen verändert" möglich.

Handelt es sich um Korrekturen, die für die Darstellung des Sachverhalts unerheblich sind, ist die Veränderung im Protokoll vorzunehmen oder vom Beschuldigten vornehmen zu lassen.